



Sitzungsvorlage

1. Bauleitplanung: FNP 2030 – Änderung zum Bebauungsplan „Solarpark Erfeld II“

- a) **Änderung des FNP 2030 für den Geltungsbereich des geplanten Solarparks „Erfeld II“. Vorstellung und Billigung des Vorentwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans**
 - b) **Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB**
-

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der parallellaufenden Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie geschaffen werden.

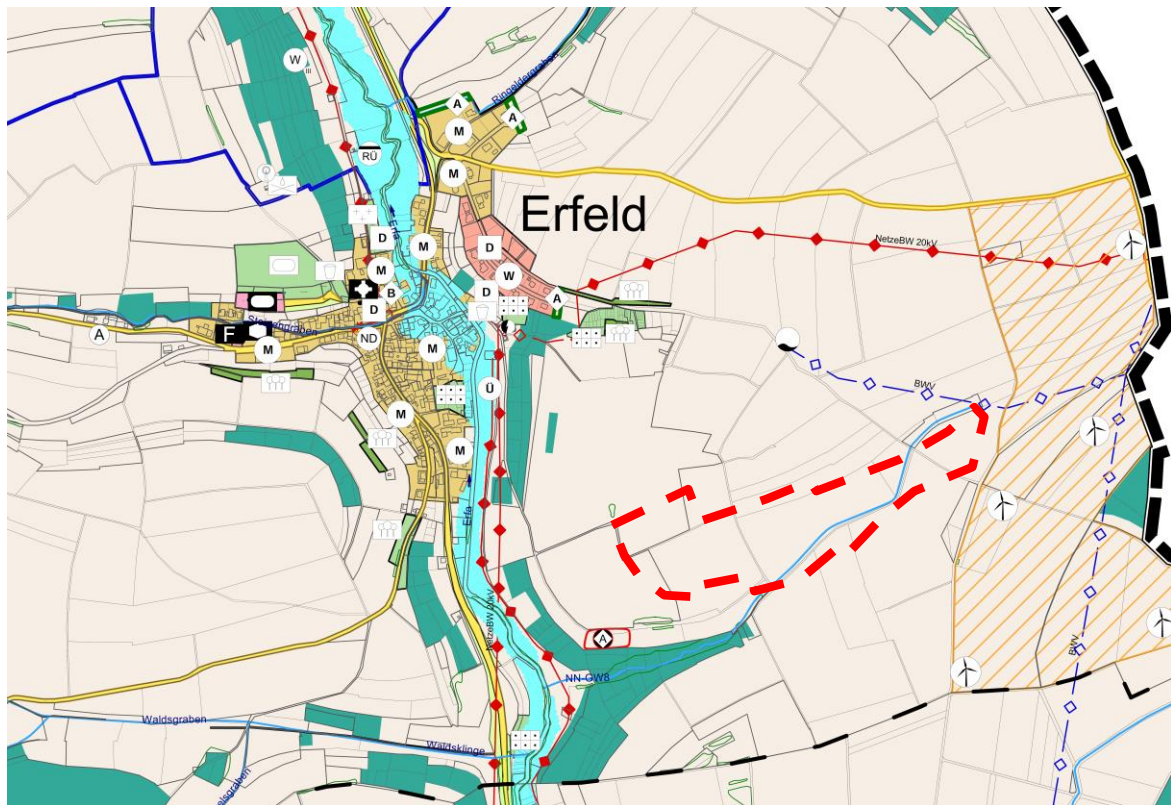
Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2035 auf 100 % (bis zum Jahr 2030 auf 80 %) zu erhöhen, wird die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf Gemarkung Erfeld geplant. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan berücksichtigt dabei die Kriterien für Freiflächenphotovoltaikanlagen der Gemeinde Hardheim vom 22.03.2021.

Mit der am 7. März 2017 von der Landesregierung verabschiedeten Verordnung zur Öffnung der Ausschreibung für Freiflächenphotovoltaikanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO) können in Baden-Württemberg bei den bundesweiten Solarausschreibungen auch Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten, landwirtschaftlichen Gebieten im Umfang von bis zu 500 MW pro Kalenderjahr bezuschlagt werden. Die Gemarkung Erfeld liegt innerhalb dieses Gebietes.

Der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung soll erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen und einen wichtigen Beitrag zu den im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Klimaschutzziele zu leisten. Hierfür sollen die Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen geöffnet werden. Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.

Der Gemeinderat von Hardheim hat durch seine Abwägung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens den Interessenskonflikt zu Gunsten der Energieversorgung von erneuerbaren Energien gegenüber dem Interesse der Landwirtschaft entschieden.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Festlegung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ zieht die Flächennutzungsplanänderung nach sich. Für die Ausweisung der Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ wird eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt. Die Fläche hat eine Größe von ca. 9,35 ha.



Beschlussempfehlung

- a) Die Verbandsversammlung beschließt die Änderung des FNP 2030 für den Geltungsbereich des geplanten Solarparks Erfeld II und stimmt dem in der Sitzung am 14.03.2023 vorgestellten Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes des GVV Hardheim- Waldürn zum Solarpark Erfeld II zu.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer einmonatigen Planauslage mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchzuführen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu bitten.